

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 44.

Mittwoch, den 13. Februar.

1833.

Welche Eigenschaften muß ein guter Stadtverordneter besitzen?

4. G e m e i n s i n n .

Sobald die Menschen aus dem Naturzustande herausstraten, empfanden sie auch das Bedürfnis, zur Erreichung gewisser Zwecke sich in Vereine zu gesellen. Es mußte ihnen bald klar werden, daß der Einzelne für sich kaum seine Bestimmung zu erreichen vermochte, viel weniger die ihm von der Natur verliehenen Kräfte so anzuwenden, daß er zu sich sprechen konnte: „du hast dein Pfund nicht vergraben, du hast damit gewuchert, wie es Gott wohlgefällig ist.“ Es entstanden Familien, Gemeinden und endlich der größte Verein, der Staat. Diese Vereine konnten aber nur entstehen und wohlthätig wirken, wenn jedes einzelne Glied derselben zu den Zwecken der Gesamtheit nach Kräften beitrug. So ist es denn geschehen und geschieht noch alle Tage, daß jeder Staatsbürger nicht bloß seine eigenthümlichen Interessen verfolgt, sondern auch zugleich zu dem Besten der Familie, welcher er angehört, der Gemeinde, deren Glied er ist, und des Staates, in welchem er lebt, nach Kräften beiträgt und beitragen muß. Jeder mündige Staatsbürger wird dieß gern und willig thun, denn er sieht ein, daß ohne die Wohlfahrt des Ganzen auch die des Einzelnen nicht gedeihen kann. Was hülfte es uns, wenn wir ein großes Vermögen vor uns brächten, aber jeden Augenblick gewärtig seyn müßten, daß ein Stärkerer uns dasselbe wieder abnähme! Hier schützt uns der Staat bei unserm erworbenen Eigenthume, wir können ruhig unserm Gewerbe nachgehen, das Gesetz wacht über unsere Sicherheit. Darum ist es aber auch unsere Pflicht, zur Aufrechterhaltung und immer größeren Vervollkommnung der Einrichtungen beizutragen, welche

und diesen Schutz gewähren. Damit wir als Einzelne unsere Sonderzwecke erreichen können, müssen wir dazu mitwirken, daß der Staat die uns Allen gemeinsamen Zwecke erreiche. Dieß geschieht nun, um unserem heutigen Capitel näher zu rücken, vor allen durch eine Sinnesweise, welche uns geneigt macht, zu jeder guten Einrichtung, durch welche die gemeinsamen Zwecke gefördert werden können, gern die Hand zu bieten und nach unsern Kräften mitzuwirken, durch Gemein Sinn. Wenn sonach der Gemein Sinn eine jedem Staatsbürger nothwendige Eigenschaft ist, so ist er denen um so unentbehrlicher, welche besonders dazu ausersehen und bestellt sind, die gemeinsamen Angelegenheiten eines Vereins, der Gemeinde, mit Noth und Eifer zu fördern, er ist eine unentbehrliche Eigenschaft unserer Stadtverordneten. Sie müssen diese Eigenschaft in weit erhöhterem Grade besitzen, als alle übrigen Glieder der Gemeinde, denn sie sind gleichsam die sichtbaren Träger des unsichtbaren Gemein Sinns, welcher jedem einzelnen Bürger inne wohnen muß. Sie sind zur Ausübung, zur Bethätigung der Gesinnungen erkoren, welche die einzelnen Bürger beseelen, durch deren Wahl sie an ihren ehrenvollen Posten gestellt sind. Der Gemein Sinn des Stadtverordneten zeigt sich nun zunächst in der Empfänglichkeit seines Gemüths, für Alles, was das allgemeine Beste befördern kann. Ein gemein sinniger Stadtverordneter läßt keinen Vorschlag, welcher das öffentliche Wohl betrifft, unbeachtet, er hört und liebt mit Aufmerksamkeit, was von Andern Beachtenswerthes vorgebracht wird, er sieht sich nach guten Einrichtungen um, welche bereits an andern Orten ihre Nützlichkeit bewährt haben, um solche vielleicht zu gelegener Zeit auf heimischen Boden überpflanzen zu können. Das Lösungswort des engherzigen Egoismus: „was